



HESSISCHER LANDTAG

15. 06. 2018

Kleine Anfrage

der Abg. Wissler (DIE LINKE) vom 03.05.2018

betreffend Beschäftigung von Lehrbeauftragten

und

Antwort

des Ministers für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung des Ministers für Wissenschaft und Kunst:

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 8 sind die staatlichen hessischen Hochschulen um Stellungnahme gebeten worden. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden in die Beantwortung eingearbeitet. Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage beantwortete wie folgt:

Frage 1. Wie viele Semesterwochenstunden (SWS) wurden seit 2014 je Semester von Lehrbeauftragten erbracht (Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln und sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentual angeben)

Zur Beantwortung wird auf die Tabelle in Anhang 1 verwiesen.

Frage 2. Wie viele dieser SWS sind dem Kerncurriculum der Studiengänge zuzuordnen (in den jeweiligen Studienordnungen obligatorisch oder wahlobligatorisch zu belegende Veranstaltungen)?

Die Daten zu dieser Frage sind in den Hochschulen in unterschiedlichen Detaillierungsgraden verfügbar. In den Hochschulen Darmstadt und Fulda und in der Hochschule für Gestaltung Offenbach liegen hierzu keine zentralen Daten vor. Die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Einzelfallprüfungen konnten in der gesetzten Frist nicht realisiert werden. An der Technischen Universität (TU) Darmstadt gibt es ausschließlich Kerncurricula, d.h. obligatorische oder wahlobligatorische Veranstaltungen. Auch an der Frankfurt University of Applied Sciences (UAS) erbringen die Lehrbeauftragten die Lehre überwiegend im Kerncurriculum. Eine Ausnahme bildet der Einsatz von Lehrbeauftragten im Fremdsprachenzentrum, der ca. 10 bis 15 % der durch Lehrbeauftragte erbrachten Lehre ausmacht. An der Universität Marburg haben 80 % der Lehraufträge kerncurriculare Lehre zum Inhalt, während die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt den Anteil mit ca. 90 % beziffert. Die Daten der Hochschulen, die konkrete SWS-Zahlen ermitteln konnten, sind in Anhang 2 enthalten.

Frage 3. Aus welchen Mitteln werden diese SWS bezahlt und wird die Angemessenheit der Vergütung jährlich überprüft?

Die Vergütung von Lehraufträgen erfolgt an den staatlichen hessischen Hochschulen aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen. Zu 100 % aus Mitteln des Landeshaushalts werden die Lehraufträge an der Hochschule Geisenheim und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst bezahlt. Landes- und Drittmittel geben die Hochschule Fulda und die Frankfurt UAS als Finanzierungsbasis an, an der TU Darmstadt und der Hochschule für Gestaltung erfolgt die Vergütung aus Landes- und Drittmitteln sowie Mitteln nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (sogenannte QSL-Mittel, die vom Land mit Zweckbindung zur Verfügung gestellt werden). Während an der Universität Gießen, der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) und der Hochschule RheinMain Landesmittel, QSL-Mittel und Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 für Lehraufträge eingesetzt werden, nennt die Universität Marburg zusätzlich Drittmittel als finanziellen Hintergrund. An der Universität Kassel und der Hochschule Darmstadt werden darüber hinaus Gebühren für kostenpflichtige Weiterbildungsstudiengänge für Lehraufträge verwendet. Für die Goethe-Universität Frankfurt ist

festzustellen, dass Lehraufträge zu etwa zwei Dritteln aus QSL-Mitteln und zu knapp einem Drittel aus Landesmitteln bezahlt werden, wohingegen Drittmittel und Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 kaum eine Rolle spielen.

Die Überprüfung, ob die Vergütungssätze für Lehraufträge angemessen sind, erfolgt an den Hochschulen in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlichen Zeitabständen. An der Hochschule Darmstadt und der Hochschule Geisenheim wird die Angemessenheit der Vergütung bei jeder Vergabe zu Beginn eines Semesters durch das jeweilige Dekanat geprüft. An der Hochschule Fulda orientieren sich die Stundenentgelte an Entgeltgruppen des TV-H und werden wie diese aktualisiert. An der Universität Kassel erfolgte erst im Februar 2018 eine teils deutliche Erhöhung der Stundensätze. An den anderen hessischen Hochschulen findet zwar keine jährliche Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung statt, jedoch wird auch dort die Höhe der Pauschalsätze im Zeitverlauf angepasst.

Frage 4. Wie viele Lehrbeauftragte gab es an den Hochschulen seit 2014 je Semester?

Zur Beantwortung wird auf die Tabelle in Anhang 3 verwiesen.

Frage 5. Wie wurden die Lehrbeauftragten an den einzelnen Hochschulen vergütet (inklusive Kopierkosten, Fahrtkosten und anderen zusätzlichen Vergütungen)?

Es bestehen in Hessen keine landesrechtlichen Vorgaben zur Vergütung von Lehraufträgen. Die Hochschulen legen die Höhe der Lehrauftragsvergütung somit in eigener Zuständigkeit fest.

An allen Hochschulen werden Lehraufträge nach pauschalen Regelsätzen vergütet. Die Zumesung zu den Regelsätzen erfolgt in der Regel nach Qualifikation der Lehrbeauftragten oder des Lehrbeauftragten, nach Bedeutung der Veranstaltung und der mit dem Lehrauftrag verbundenen Belastung. Die Goethe-Universität Frankfurt nennt hierzu vergleichbar als Bemessungskriterien: Inhalt der Lehrveranstaltung, erforderliche Vor- und Nachbereitung, Umfang der Prüfungsbeteiligung, Qualifikation der Lehrbeauftragten und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung.

Die Höhe der Regelsätze variiert an den einzelnen Hochschulen. An den Universitäten in Marburg, Frankfurt und Darmstadt betragen die pauschalen Stundensätze 25 €, 40 € und 55 €, die Universität Kassel hat acht definierte Vergütungssätze mit Bezahlungen von 9,- € (für einfache Aufgaben im allgemeinen Hochschulsport) bis zu 60 € etabliert. Die THM bezahlt Sätze zwischen 25 € und 45 €, die Universität Gießen zwischen 19 € und 55 €. Diese Sätze bilden den Durchschnitt der Bezahlungen an den Hochschulen ab. Darüber hinaus kann häufig in besonderen Einzelfällen ein höherer Betrag gezahlt werden. An der Hochschule Fulda entsprechen die Regelsätze den Entgeltgruppen 9, 13, 14 und 15 des TV-H und werden je nach Qualifikation der Lehrbeauftragten zuerkannt.

Kosten, die für die Lehrbeauftragten durch ihre Tätigkeit entstehen, wie Fahrtkosten, Kopierkosten oder Übernachtungskosten, werden von den hessischen Hochschulen ebenfalls in unterschiedlicher Weise zusätzlich zu den Regelsätzen übernommen. Reisekosten können grundsätzlich an allen hessischen Hochschulen in Anrechnung gebracht werden. Die Erstattung erfolgt auf Antrag in den meisten Fällen entweder entsprechend dem Hessischen Reisekostengesetz (z.B. TU Darmstadt, Universität Marburg) oder nach pauschalen Sätzen (z.B. THM, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst). An einigen Hochschulen bzw. Fachbereichen können Lehrbeauftragte an den Geräten der Hochschule kostenfrei kopieren (z.B. Frankfurt UAS, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst) bzw. werden Kopierkosten übernommen (Goethe-Universität Frankfurt, Hochschule Geisenheim). Mancherorts können Kopierkosten bei erhöhtem Aufwand erstattet werden (z.B. Philipps-Universität Marburg). An anderen Hochschulen werden Kopierkosten nicht erstattet (THM), teilweise mit dem Hinweis, dass derartige Kosten bei der Bemessung der Vergütungssätze bereits berücksichtigt wurden (Hochschule Darmstadt). An der Hochschule Fulda und an der Hochschule RheinMain können im Einzelfall auf Antrag Übernachtungskosten übernommen werden.

Frage 6. Welcher Vor- und Nachbereitungsaufwand wird vergütet?

Bei der Bemessung der Vergütung von Lehrauftragsstunden ist der Vor- und Nachbereitungsaufwand grundsätzlich bereits berücksichtigt. Lediglich an der Hochschule RheinMain besteht in einzelnen Fachbereichen die Möglichkeit, innerhalb der Vorlesungszeiten geleistete Vor- und Nachbereitungen in gewissem Umfang gesondert zu vergüten. Hiervon wird z.B. Gebrauch gemacht, um bei kapazitären Engpässen geeignete Lehrbeauftragte gewinnen zu können.

Frage 7. Wie setzt die Landesregierung die im Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen in (3) 2 niedergelegte Vorgabe „die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums“ um?

Die erwähnte Formulierung des Artikel 2 Abs. 3 Ziff. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen) bildet einen Teil der fachlich-inhaltlichen Kriterien von Studiengängen. Das Nähere zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien wurde in der Studienakkreditierungsverordnung (Verordnung zur Regelung des Näheren zur Studienakkreditierung) von der Kultusministerkonferenz beschlossen (vgl. Artikel 4 Abs. 1 des Studienakkreditierungsvertrages). Darin sind die Details zu o.g. Formulierung näher bestimmt (vgl. §§ 11, 12 der Studienakkreditierungsverordnung, siehe Anhang 4). Die Landesregierung plant, diese Bestimmungen wortgleich in eine Hessische Studienakkreditierungsverordnung aufzunehmen. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre ist auf dieser Basis Aufgabe der Hochschulen.

Frage 8. Welche Vorsorge wird getroffen, ausreichend Lehrpersonal vorzuhalten?

Vorsorge zur Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl an Lehrpersonal mit dem entsprechenden Lehrdeputat kann einerseits durch entsprechende Planungen - soweit dies bei einer semesterweise wechselnden Nachfrage durch Studierende möglich ist - und andererseits durch Strategien und Vorgehensweisen bei der ggf. kurzfristig erforderlichen Personalgewinnung getroffen werden.

Die hessischen Hochschulen planen den Bedarf an Lehrpersonal in den Studiengängen zunächst in den Fachbereichen. Mittel- bzw. langfristiger Planungsbedarf ist in der Regel Gegenstand von Vereinbarungen zwischen Fachbereichen und Präsidien, z.B. hinsichtlich der Besetzung von Professuren. Demgegenüber wird ein kurzfristiger Lehrkräftebedarf, der z.B. durch eine überraschend hohe Studierendennachfrage hervorgerufen wird, je nach Gestaltung der hochschulinternen Prozesse, semesterweise oder jährlich in den Fachbereichen erhoben und mit den Präsidien abgestimmt oder in alleiniger Verantwortung der Fachbereiche gelöst.

Um die Passung zwischen Lehrangebot und einer möglichen Studierendennachfrage bereits im Planungsprozess der Studiengänge besser zu berücksichtigen, hat beispielsweise die Philipps-Universität Marburg vor einigen Semestern ein zentrales Studiengangscontrolling eingerichtet. Die Universität Kassel hat interne Richtlinien zur Kapazitätsplanung auf Grundlage von Studiengangskonzepten, Prüfungsordnungen, Modulhandbüchern und Musterstudienplänen erstellt. Eine Kapazitätsprüfung findet dort in enger Abstimmung zwischen den Fachbereichen und der Zentralverwaltung statt, wobei die Frage eines angemessenen Verhältnisses zwischen fest angestelltem Personal und Lehraufträgen eine Rolle spielt. Auch an der Goethe-Universität Frankfurt wird das Lehrangebot der Fachbereiche bzw. Institute mit ausreichend zeitlichem Vorlauf auf Basis der Studienordnungen, Kapazitätsrechnungen und der universitären Zielvorgaben geplant und überprüft. Dabei werden absehbare Vakanzen frühzeitig berücksichtigt und das Lehrangebot entweder intern dahin gehend umorganisiert oder, wenn dies nicht möglich ist, durch die Vergabe von Lehraufträgen sichergestellt. Ebenso werden Lehraufträge vergeben, wenn sich eine nicht längerfristig absehbare Unterversorgung in bestimmten Modulen abzeichnet. Ein ähnliches Planungsverfahren findet auch an den anderen hessischen Hochschulen statt.

Besonders an den hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist die Frage der Personalgewinnung ein wichtiges Thema. So gestaltet es sich mittlerweile in einigen Bereichen, wie in ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen, wegen der Konkurrenz mit Wirtschaftsunternehmen als durchaus schwierig, geeignetes Personal zu gewinnen. Dies schlägt sich auch bei der Gewinnung von Lehrbeauftragten nieder. Daher haben mehrere Hochschulen, wie z.B. die Hochschule Fulda, die THM und die Frankfurt UAS, ihre Aktivitäten zur Vernetzung mit Expertinnen und Experten der beruflichen Praxis verstärkt, um neben den gängigen Maßnahmen, wie z.B. öffentlichen Ausschreibungen, weitere Chancen zur Gewinnung von qualifiziertem Personal zu nutzen.

Frage 9. Gibt es Unterschiede bezüglich der Höchstgrenzen von SWS in den einzelnen Bundesländern und wenn ja, wie bewertet die Landesregierung diese?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob und welche Höchstgrenzen von SWS in anderen Bundesländern bestehen.

Wiesbaden, 6. Juni 2018

Boris Rhein

Anlagen

Anhang 1																
Semesterwochenstunden durch Lehrbeauftragte seit 2014 je Semester und Anteil an Gesamtlehrleistung																
Hochschule	SoSe 2014		WiSe 2014/15		SoSe 2015		WiSe 2015/16		SoSe 2016		WiSe 2016/17		SoSe 2017		WiSe 2017/18	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
TU Darmstadt 1)	518	---	655	---	600	---	641	---	612	---	682	---	593	---	700	---
Uni Frankfurt a.M.	1269	11	1469	13	1304	12	1300	12	1212	11	1234	11	1305	12	1363	12
Uni Gießen	1002	11	973	11	939	10	973	11	946	10	991	11	947	10	866	10
Uni Kassel 2)	2358	26	2438	26	2353	24	2316	24	2063	23	2195	23	2070	21	2020	21
Uni Marburg 1)	798	11	845	12	800	11	794	11	821	11	842	12	838	12	---	---
H für Gestaltung Offenbach	197	21	220	23	212	22	214	22	187	21	208	22	196	21	195	21
H für Musik und Darstellende Kunst	1577	54	1612	55	1537	54	1561	55	1509	54	1545	54	1487	52	1501	51
Frankfurt UAS	2145	40	2418	42	2247	39	2344	37	2376	39	2414	36	2345	38	2547	39
Hochschule Fulda	1111	23	1132	23	1158	23	1288	24	1179	24	1411	24	1250	24	1365	24
Hochschule Darmstadt 1)	---	---	1739	29	1739	29	1797	28	1797	28	1763	27	1763	27	---	---
Hochschule RheinMain 3)	1445	29	1374	29	1363	21	1434	21	1619	31	1619	31	1588	32	1588	32
THM 2), 4)	1334	29	1533	29	1372	26	1339	26	1341	26	1307	26	1282	26	1438	26
Hochschule Geisenheim	171	30	267	32	190	23	284	27	208	21	302	25	209	19	270	21

1) die mit "---" markierten Daten liegen nicht vor
2) die Anteile stellen jeweils Jahreswerte dar
3) die Anzahlen für 2016 und für 2017 stellen Mittelwerte und die Anteile stellen jeweils Jahreswerte dar
4) ohne Studiengänge des wissenschaftlichen Zentrums Dualer Hochschulstudien (ZDH)

Anhang 2

Anzahl SWS durch Lehrbeauftragte, die dem Kerncurriculum zuzuordnen sind (obligatorisch/wahlobligatorisch)

Hochschule	SoSe 2014		WiSe 2014/15		SoSe 2015		WiSe 2015/16		SoSe 2016		WiSe 2016/17		SoSe 2017		WiSe 2017/18	
	Pflicht	Wahl- pflicht	Pflicht	Wahl- pflicht												
Uni Frankfurt a.M. 1)	1072		1242		1061		1094		1001		1001		1032		1131	
Uni Gießen 1)	498		358		481		438		259		337		316		257	
Uni Kassel	690	1065	828	894	763	913	508	1158	427	1200	375	1175	390	1075	310	1139
Hochschule RheinMain 1), 2)	485		485		345		632		1766				944			
THM 1)	1330		1470		1359		1304		1334		1263		1256		1399	
Hochschule Geisenheim 1)	133		215		147		219		156		237		154		198	

1) eine Unterscheidung nach Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wurde nicht getroffen

2) die Anzahlen für 2016 und für 2017 sind jeweils Jahreswerte

Anhang 3

Anzahl Lehrbeauftragte seit 2014 je Semester (jeweils zu den Stichtagen 1.6. bzw. 1.12.)								
Hochschule	SoSe 2014	WiSe 2014/15	SoSe 2015	WiSe 2015/16	SoSe 2016	WiSe 2016/17	SoSe 2017	WiSe 2017/18
TU Darmstadt	212	258	261	243	260	262	254	278
Uni Frankfurt a.M.	531	563	551	533	600	516	553	545
Uni Gießen	223	215	206	220	233	242	232	218
Uni Kassel	918	981	918	961	793	841	808	791
Uni Marburg 1)	408	416	430	421	373	401	422	---
H für Gestaltung Offenbach	42	49	56	41	38	38	40	37
H für Musik und Darstellende Kunst	326	329	308	318	301	303	301	297
Frankfurt UAS	409	450	453	479	460	480	471	473
Hochschule Fulda	318	335	352	374	343	405	369	384
Hochschule Darmstadt 1)	464	556	499	535	509	559	527	---
Hochschule RheinMain	408	412	407	457	426	483	446	500
THM	424	493	442	450	449	450	447	493
Hochschule Geisenheim	55	76	62	74	55	88	56	87
1) zum WiSe 2017/18 liegen keine Daten vor								

Anhang 4

Auszug aus der Studienakkreditierungsverordnung (Verordnung zur Regelung des Näheren zur Studienakkreditierung)

Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁴Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein

(studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodischdidaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.